

84. Nach welchen Grundsätzen ist, wenn eine offene Handelsgesellschaft durch Konkursöffnung aufgelöst wird, die für die persönliche Haftung der Gesellschafter maßgebende Verjährungsfrist zu bestimmen?
H. G. B. § 159.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1909 i. S. F. und R. (Bekl.)
w. Kaiserl. Tabakmanufaktur (Kl.). Rep. II. 433/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die offene Handelsgesellschaft R. & F., deren Gesellschafter die Beklagten waren, schuldete der Klägerin aus Warenlieferung 4035,46 M. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde am 24. April 1902 das Konkursverfahren eröffnet. Die Konkursöffnung wurde am 28. April 1902, die Auflösung der Gesellschaft am 24. Oktober 1902 in das Handelsregister eingetragen. In dem Prüfungstermine wurde die zum Konkurse angemeldete Forderung der Klägerin von keinem der Beteiligten bestritten, und die Feststellung in der Tabelle vermerkt. Die Klägerin erhielt im Konkurse Befriedigung in Höhe von 1412,41 M.

Die Aufhebung des Konkursverfahrens wurde am 6. Februar 1903 beschlossen und wenige Tage darauf öffentlich bekannt gemacht. Am 31. Oktober 1907 erhob die Klägerin gegen die beiden früheren Teilnehmer der aufgelösten Gesellschaft Klage auf Zahlung des Restes ihrer Forderung. Die Beklagten wendeten ein, daß der Anspruch ihnen gegenüber verjährt sei. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt; das Reichsgericht wies sie ab aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Klagenanspruch nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 B.G.B. ursprünglich sowohl der Gesellschaft wie den Gesellschaftern gegenüber der vierjährigen Verjährung unterlag, daß die Gesellschaft nach § 131 Nr. 3 S.G.B. durch den am 24. April 1902 über ihr Vermögen eröffneten Konkurs aufgelöst wurde, und daß nach §§ 209 Abs. 2 Nr. 2, 214 Abs. 1 B.G.B., § 160 S.G.B. eine auch den Beklagten gegenüber wirksame Unterbrechung der Verjährung eintrat, die mit der Anmeldung der Forderung zum Konkurse der Gesellschaft begann und bis zu der im Februar 1903 erfolgten Aufhebung des Konkursverfahrens dauerte. Im Anschluß hieran wird weiter ausgeführt, daß nach der Beendigung des Konkursverfahrens für die Beklagten nicht mehr die frühere vierjährige, sondern die fünfjährige Verjährung des § 159 S.G.B. gelaufen sei. Weil die Klageforderung im Gesellschaftskonkurs ohne Widerspruch der Beklagten festgestellt worden sei, finde aus dem Tabelleneintrage nach § 164 Abs. 2 R.D. die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft statt. Dies habe nach § 218 Abs. 1 B.G.B. zur Folge, daß die Forderung der Gesellschaft gegenüber erst in 30 Jahren verjähre. Die Beklagten hätten aber, wie § 159 Abs. 1 S.G.B. ergebe, die frühere vierjährige Verjährung nur dann für sich in Anspruch nehmen können, wenn beim Ablaufe der vier Jahre der Anspruch gegen die Gesellschaft noch der vierjährigen Verjährung unterlegen wäre. Der gegen diese Ausführungen erhobene Angriff mußte für begründet erachtet werden.

Nach § 159 Abs. 1 a. a. O. verjähren die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt; die Verjährung

beginnt nach Abs. 2 a. a. O. mit dem Ende des Tages, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen wird. Im Gegensatz zu dem alten Handelsgesetzbuche, das eine Eintragung des Gesellschaftskonkurses in das Handelsregister und damit einen Anfangspunkt für die Verjährung nicht vorgesehen hatte, sind die dem Art. 146 des früheren Gesetzes entsprechenden Vorschriften des § 159 des jetzigen Gesetzes auch im Falle der Auflösung durch Konkurseröffnung anwendbar, da nach §§ 6, 32 des jetzigen Gesetzes die Eröffnung des Gesellschaftskonkurses in das Handelsregister einzutragen ist. Danach ist — und zwar auch mit Wirksamkeit für den Fall der Auflösung durch Konkurseröffnung — von dem Gesetze bestimmt, daß nach der Auflösung, sofern der Anspruch seiner Rechtsnatur nach einer kürzeren als einer fünfjährigen Verjährung unterliegt, in erster Reihe diese kürzere Verjährung den Gesellschaftern gegenüber maßgebend ist, und daß erst dann, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, an die Stelle der längeren Frist die fünfjährige tritt.

Im vorliegenden Falle trifft die Voraussetzung, unter der die fünfjährige Frist Platz greifen soll, nicht zu. Die eingeklagte Forderung verjährt ihrer Rechtsnatur nach in vier Jahren, und darin war auch zu der Zeit, als die Gesellschaft aufgelöst, und die Auflösung durch die Eintragung der Konkurseröffnung in das Handelsregister eingetragen wurde, noch nichts geändert. In einem späteren Zeitpunkt ist allerdings durch die widerspruchslose Feststellung im Gesellschaftskonkurse der Gesellschaft gegenüber an die Stelle der früheren vierjährigen die dreißigjährige Verjährung des § 218 H.G.B. getreten. Diese nachträgliche Veränderung berührte aber die Gesellschafter nicht mehr. Denn nach der Auflösung der Gesellschaft wurde ihre Rechtsstellung, soweit es sich um die Verjährung handelt, durch die besonderen Vorschriften des § 159 bestimmt, und danach galt für sie, unabhängig von der gegen die aufgelöste Gesellschaft laufenden Verjährung, eine vierjährige Verjährungsfrist. Die Vorschrift des § 160 H.G.B., wonach die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft auch den Gesellschaftern gegenüber wirkt, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben, steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Wie die Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs auf

§. 110 bemerkt, ist die Vorschrift nicht selbstverständlich; sie beruht nicht auf dem allgemeinen Gedanken, daß die nach der Auflösung der Gesellschaft zugunsten der Gesellschafter laufende Verjährung abhängig sei von der für die Gesellschaft laufenden. Vielmehr begründet sie ein solches Abhängigkeitsverhältnis nur für den bei der hier zu entscheidenden Frage nicht in Betracht kommenden besonderen Fall der Unterbrechung der Verjährung.

Hiernach war zur Zeit der Klagerhebung (31. Oktober 1907), weil die Beendigung des Konkursverfahrens (Februar 1903) mehr als vier Jahre zurücklag, die Verjährung des eingeklagten Anspruchs bereits eingetreten. Die Beklagten sind also nach § 222 Abs. 1 B.G.B. zur Verweigerung der Leistung berechtigt.“